

Geschäftsverzeichnisnr. 6751
Entscheid Nr. 167/2018 vom 29. November 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 82 des Gesetzes vom 18. April 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft, erhoben von der VoG « Greenpeace Belgium » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und P. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 82 des Gesetzes vom 18. April 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. April 2017): die VoG « Greenpeace Belgium », die VoG « Fédération Inter-environnement Wallonie », die VoG « Forum voor Vredesactie », die « Vlaamse Vereniging van Journalisten », die VoG « Bond Beter Leefmilieu » und die VoG « World Wide Fund for Nature Belgium », unterstützt und vertreten durch RA J. Verstraeten, in Löwen zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA F. Vandendriessche und RA A. Peytchev, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Oktober 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. Oktober 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung von Artikel 82 des Gesetzes vom 18. April 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft (im Folgenden: Gesetz vom 18. April 2017).

Die angefochtene Bestimmung ist Teil von Kapitel 14 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Titel: « Abänderungen des Gesetzes vom 31. August 1939 über den Nationalen Delkrederdienst ».

Artikel 69 der Gesetze vom 18. April 2017 bestimmt:

« L'intitulé de la loi du 31 août 1939 sur l'Office national du Ducroire est remplacé par ce qui suit : ' Loi sur le Ducroire ' ».

B.1.2. Der angefochtene Artikel 82 bestimmt:

« L'article 10 de la même loi, abrogé par la loi du 17 juin 1991, est renuméroté article 11 et rétabli dans la rédaction suivante :

' Article 11 : Les documents que le Ducroire reçoit ou produit dans le cadre de ses activités résultant de la mission de nature commerciale et financière qui lui est confiée par cette loi ne constituent pas des documents administratifs au sens de la loi du 11 avril 1994 relative à la publicité de l'administration.

Le Ducroire est tenu par un devoir de discrétion à l'égard des informations d'entreprise confidentielles dont il dispose. ' ».

B.1.3. Artikel 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung (im Folgenden: Gesetz vom 11. April 1994) definiert den Begriff Verwaltungsunterlage als « jegliche Information in irgendwelcher Form, über die eine Verwaltungsbehörde verfügt ».

B.2. Der einzige Klagegrund bezieht sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 32 der Verfassung durch Artikel 82 des Gesetzes vom 18. April 2017, weil die angefochtene Bestimmung die Unterlagen, die Delkredere empfängt oder produziert, auf eine allgemeine und absolute Weise vom verfassungsrechtlich garantierten Recht auf passive Öffentlichkeit der Verwaltung ausschließt. Außerdem entstehe dadurch auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen einerseits Rechtsuchenden, die sich bei der Anforderung von Informationen bei Delkredere nicht auf das Recht auf passive Öffentlichkeit der Verwaltung berufen könnten, und andererseits Rechtsuchenden, die sich bei der Anforderung von Informationen bei anderen Verwaltungsbehörden auf dieses Recht berufen könnten.

B.3.1. Artikel 32 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, jegliches Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift davon zu bekommen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz, Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel festgelegt sind ».

B.3.2. Laut dem Verfassungsgeber regelt diese Bestimmung « die Grundprinzipien in Bezug auf die Öffentlichkeit der Verwaltung. Man hat sich für eine kurze Beschreibung dieser Prinzipien entschieden. Eine nähere Beschreibung kann nur Verwirrung stiften und dazu führen, dass das, was eine klarstellende Funktion haben soll, einschränkend wirkt. Die Gefahr ist zu groß, dass das, was dann nicht erwähnt wird, als eine gewollte beziehungsweise ungewollte Beschränkung ausgelegt werden könnte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 839/1, S. 4; Nr. 839/4, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 100-49/2°, S. 3).

B.3.3. Obwohl das Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen als Grundrecht anerkannt ist, kann es nur in den Fällen und unter den Bedingungen ausgeübt werden, die durch die unterschiedlichen Gesetzgeber festgelegt worden sind.

B.4. Der Ministerrat stellt die Anwendbarkeit von Artikel 32 der Verfassung auf Delkredere in Abrede, da die Einrichtung bei der Erfüllung ihres Auftrags, der kommerzieller und finanzieller Natur ist, nicht als Verwaltungsbehörde auftritt und nicht über Verwaltungsunterlagen verfügt.

B.5.1. Laut dem Verfassungsgeber gelten die in Artikel 32 der Verfassung festgelegten Grundsätze für alle Verwaltungsbehörden und ist bei der konkreten Anwendung dieses Begriffs eine möglichst weite Auslegung zugrunde zu legen, da das Recht auf Öffentlichkeit der Verwaltungsunterlagen ein Grundrecht darstellt.

B.5.2. Delkredere ist eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die durch das Gesetz vom 31. August 1939 betreffend Delkredere (im Folgenden: Gesetz vom 31. August 1939) errichtet worden ist und die durch dieses Gesetz geregelt wird. Sie unterliegt der Aufsicht des Staates. Delkredere nimmt Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahr, die darin bestehen, die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und den Unzulänglichkeiten des Privatsektors im Bereich Kreditversicherung abzuweichen. Der Dienst ist unterteilt in Kategorie C durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses.

B.5.3. Die Aufgaben von Delkredere sind in Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 31. August 1939 in der Fassung der Abänderung durch Artikel 70 des Gesetzes vom 18. April 2017 aufgeführt, der bestimmt:

« Le Ducroire remplit une mission de nature commerciale et financière, laquelle consiste à favoriser les relations économiques internationales, principalement par l'acceptation de risques dans le domaine de l'exportation, de l'importation et des investissements à l'étranger.

Pour réaliser son objet, le Ducroire peut :

1° octroyer toutes garanties propres à diminuer les risques, notamment les risques politiques, les risques de crédit et les risques financiers, encourus par les entreprises dans l'exercice de leur activité;

2° octroyer toutes garanties propres à diminuer les risques afférents aux investissements internationaux;

3° octroyer toutes garanties propres à diminuer les risques de change;

4° apporter son concours au financement d'opérations d'exportation lorsque les sources de financement sont totalement ou partiellement d'origine publique, ou suppléer par son intervention à l'insuffisance éventuelle des concours financiers offerts;

5° exercer, tant en Belgique qu'à l'étranger, toutes activités annexes ou complémentaires de nature à faciliter la réalisation de son objet;

6° exécuter pour le compte du Gouvernement toute mission, qu'elle soit technique, financière ou de représentation, se rapportant au commerce ou investissements internationaux que celui-ci décidera de lui confier ».

B.5.4. Artikel 3 des Gesetzes vom 31. August 1939 bestimmt:

« Le Ducroire exerce son activité :

1° pour le compte de l'État lorsque les opérations visées au § 2, alinéa 2, 1° à 3°, de l'article 1er, comportent des risques dont la gravité et la durée dépassent ses possibilités techniques, mais que leur réalisation est cependant jugée opportune par le Gouvernement ou lorsqu'il exécute les missions visées au § 2, alinéa 2, 6°, de l'article 1er.

2° pour son compte propre, sans la garantie de l'État, pour les opérations qui, en fonction de leur nature, de leur durée et de l'intensité du risque, sont également garanties de façon habituelle par des sociétés n'agissant pas pour le compte ou avec la garantie de l'État;

3° pour son compte propre, avec la garantie de l'État, dans tous les autres cas ».

B.5.5. Aus dem Vorerwähnten geht hervor, dass Delkredere, obwohl er einen Auftrag kommerzieller und finanzieller Natur erfüllt, durch das Gesetz errichtet wurde und geregelt wird, der staatlichen Aufsicht unterliegt sowie Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnimmt, weshalb ein Auftreten als Verwaltungsbehörde vorliegt (vgl. in diesem Sinne:

Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten Nr. 60.806/1/2/4 vom 7. Februar 2017, *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2331/001, S. 109; Ausschuss für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen und ihre Wiederverwendung, Abteilung Öffentlichkeit der Verwaltung, Stellungnahme Nr. 2013-33 vom 2. September 2013; Stellungnahme Nr. 2013-44 vom 2. September 2013 und Stellungnahme Nr. 115-2016 vom 24. Oktober 2016).

In dieser Eigenschaft fällt Delkredere in den Anwendungsbereich von Artikel 32 der Verfassung.

B.6.1. Artikel 32 der Verfassung garantiert die Öffentlichkeit von « Verwaltungsunterlagen ». Laut dem Verfassungsgeber wird unter dem Begriff « Verwaltungsunterlage » jegliche Information in irgendwelcher Form, über die die Verwaltungsbehörden verfügen, verstanden. Dieser Begriff muss sehr weit ausgelegt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 839/1, S. 5):

« Il concerne toutes les informations disponibles, quel que soit le support : documents écrits, enregistrements sonores et visuels y compris les données reprises dans le traitement automatisé de l'information. Les rapports, les études, même de commissions consultatives non officielles, certains comptes rendus et procès-verbaux, les statistiques, les directives administratives, les circulaires, les contrats et licences, les registres d'enquête publique, les cahiers d'examen, les films, les photos, etc. dont dispose une autorité sont en règle générale publics, sauf lorsqu'un des motifs d'exception doit être appliqué » (*Doc. Parl.*, Chambre, 1992-1993, n° 839/1, p. 5).

B.6.2. Unter Berücksichtigung dieser weiten Umschreibung ist im Gegensatz zum Vortrag des Ministerrats davon auszugehen, dass die Unterlagen, die eine Verwaltungsbehörde wie Delkredere im Rahmen ihres Auftrags empfängt oder produziert, als Verwaltungsunterlagen im Sinne von Artikel 32 der Verfassung anzusehen sind.

B.6.3. Im Gegensatz zum Inhalt der Vorarbeiten und zum Vorbringen des Ministerrats zur Rechtfertigung der angefochtenen Bestimmung muss die Öffentlichkeit der Verwaltung, so wie sie durch die vorerwähnte Verfassungsbestimmung garantiert wird, nicht notwendigerweise mit dem Vorhandensein eines einseitigen Verwaltungsakts zusammenhängen. Es reicht nämlich aus, dass die Verwaltungsbehörde die

Verwaltungsunterlagen besitzt, in Bezug auf die eine Einsicht oder eine entsprechende Mitteilung verlangt wird.

B.7.1. Indem der Verfassungsgeber in Artikel 32 der Verfassung festgelegt hat, dass jedes Verwaltungsdokument - ein gemäß dem Verfassungsgeber sehr weit auszulegender Begriff - in der Regel öffentlich ist, hat er das Recht auf Öffentlichkeit der Verwaltungsdokumente als ein Grundrecht definiert.

B.7.2. Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltungsdokumente sind nur möglich unter den Bedingungen, die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegt sind. Sie müssen begründet sein und sind einschränkend auszulegen (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 100-49/2°, S. 9).

B.7.3. Indem er es ermöglicht hat, dass ein Gesetzgeber vorsehen kann, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Grundsatz der Verwaltungstransparenz abgewichen werden kann, hat der Verfassungsgeber nicht ausgeschlossen, dass der Zugang zu gewissen Dokumenten an Bedingungen geknüpft oder eingeschränkt wird, sofern diese Einschränkungen vernünftig gerechtfertigt sind und keine unverhältnismäßigen Folgen haben.

Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass die Verwaltungstransparenz zur Wirksamkeit der Ausübung des Beschwerderechtes der Bürger vor dem Staatsrat oder vor den ordentlichen Gerichten beiträgt.

B.7.4. Bei der Annahme von Artikel 32 der Verfassung hat der Verfassungsgeber hervorgehoben, dass Ausnahmen von diesem Recht grundsätzlich von Fall zu Fall eine Prüfung der verschiedenen vorliegenden Interessen erfordern; « das Interesse der Öffentlichkeit muss jedes Mal *in concreto* gegen das Interesse, das durch einen Ausnahmegrund geschützt wird, abgewogen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 839/1, S. 5).

B.8. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob die Maßnahme, die darin besteht, alle Unterlagen, die Delkredere im Rahmen seiner Tätigkeiten in Ausführung des durch das Gesetz vom 31. August 1939 erteilten Auftrags kommerzieller und finanzieller Natur empfängt oder produziert, auf allgemeine und absolute Weise aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. April 1994 herauszunehmen, und die Delkredere eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die vertraulichen Betriebsinformationen, über die diese Einrichtung verfügt, auferlegt, vereinbar ist mit den Artikeln 10, 11 und 32 der Verfassung.

B.9.1. Das Gesetz vom 11. April 1994 gilt grundsätzlich auf allgemeine Weise für die föderalen Verwaltungsbehörden und für die nichtföderalen Verwaltungsbehörden, jedoch nur insofern dieses Gesetz aus Gründen, die in den Bereich der föderalen Befugnisse fallen, die Öffentlichkeit von Verwaltungsunterlagen verbietet oder einschränkt (Artikel 1 Absatz 1).

Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 definiert eine Verwaltungsbehörde als «eine Verwaltungsbehörde, wie sie in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt ist». Nach Artikel 1 Absatz 2 Nr. 2 ist unter Verwaltungsunterlage zu verstehen «jegliche Information in irgendwelcher Form, über die eine Verwaltungsbehörde verfügt». Die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 11. April 1994 regeln das grundsätzliche Recht, eine Verwaltungsunterlage einzusehen, eine Abschrift davon und Erläuterungen dazu zu erhalten.

B.9.2. Artikel 6 §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. April 1994 sehen einige Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Öffentlichkeit vor:

« § 1. Eine föderale oder nichtföderale Verwaltungsbehörde lehnt einen Antrag auf Einsicht in eine Verwaltungsunterlage, Erläuterungen dazu oder Mitteilung in Form einer Abschrift ab, wenn sie festgestellt hat, dass das Interesse der Öffentlichkeit die Wahrung einer der folgenden Interessen nicht aufwiegt:

- 1° Sicherheit der Bevölkerung,
- 2° Grundrechte und -freiheiten der Bürger,
- 3° föderale internationale Beziehungen Belgiens,
- 4° öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Verteidigung des Landes,
- 5° Ermittlung oder Verfolgung strafbarer Handlungen,
- 6° föderales wirtschaftliches oder finanzielles Interesse, Wahrung oder öffentliche Kreditwürdigkeit,
- 7° von Natur aus vertraulicher Charakter der Betriebs- oder Herstellungsinformationen, die der Behörde mitgeteilt wurden,
- 8° Geheimhaltung der Identität der Person, die der Verwaltungsbehörde die Unterlage oder die Information vertraulich mitgeteilt hat, um eine strafbare oder vermutlich strafbare Handlung anzuzeigen.

§ 2. Eine föderale oder nichtföderale Verwaltungsbehörde lehnt einen in Anwendung des vorliegenden Gesetzes bei ihr gestellten Antrag auf Einsicht in eine Verwaltungsunterlage,

Erläuterungen dazu oder Mitteilung in Form einer Abschrift ab, wenn die Bekanntmachung der Verwaltungsunterlage sich negativ auswirken würde auf:

1° das Privatleben, es sei denn, die betroffene Person hat der Einsicht, den Erläuterungen oder der Mitteilung in Form einer Abschrift vorher schriftlich zugestimmt,

2° eine durch das Gesetz eingeführte Geheimhaltungspflicht,

3° die Geheimhaltung der Beratungen und Beschlüsse der Föderalregierung und der verantwortlichen Behörden, die der föderalen ausführenden Gewalt unterliegen, oder der Beratungen und Beschlüsse, an denen eine föderale Behörde beteiligt ist,

4° die in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen erwähnten Interessen.

§ 3. Eine föderale Verwaltungsbehörde kann einen Antrag auf Einsicht in eine Verwaltungsunterlage, Erläuterungen dazu oder Mitteilung in Form einer Abschrift ablehnen, insofern der Antrag:

1° eine Verwaltungsunterlage betrifft, deren Bekanntmachung Missverständnisse hervorrufen kann, weil sie unvollendet oder unvollständig ist,

2° eine Stellungnahme oder Meinung betrifft, die der Behörde freiwillig und vertraulich mitgeteilt wurde,

3° offensichtlich unberechtigt ist,

4° offensichtlich zu vage formuliert ist ».

B.9.3. Artikel 6 § 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 bestimmt, dass, wenn in Anwendung dieser Ausnahmen eine Verwaltungsunterlage nur teilweise der Öffentlichkeit vorenthalten werden muss oder darf, Einsicht, Erläuterungen oder Mitteilung in Form einer Abschrift auf den übrigen Teil beschränkt werden.

B.9.4. Artikel 8 des Gesetzes vom 11. April 1994 schafft einen Ausschuss für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen, der Stellungnahmen über einen Antrag auf Einsicht oder Berichtigung bezüglich einer Verwaltungsunterlage abgeben kann, mit der Möglichkeit, gegen die Stellungnahmen dieses Ausschusses Beschwerde beim Staatsrat einzulegen. Der Ausschuss kann auch aus eigener Initiative Stellungnahmen über die allgemeine Anwendung des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung abgeben.

B.10.1. Die angefochtene Bestimmung führt eine allgemeine Ausnahme vom durch Artikel 32 der Verfassung garantierten Grundrecht ein, indem sie regelt, dass die Unterlagen,

die Delkredere im Rahmen seiner Tätigkeiten in Ausführung des durch das Gesetz vom 31. August 1939 erteilten Auftrags kommerzieller und finanzieller Natur empfängt oder produziert, nicht als Verwaltungsunterlagen im Sinne des Gesetzes vom 11. April 1994 anzusehen sind.

B.10.2. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die die in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Unterlagen zur Kenntnis nehmen möchten, die automatisch nicht von diesem Recht umfasst sind, und den Personen, die andere Verwaltungsunterlagen zur Kenntnis nehmen möchten, die unter das durch das Gesetz vom 11. April 1994 eingeführte Verfahren fallen, kann einer Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 32 der Verfassung nur dann standhalten, wenn sie auf einem objektiven Kriterium beruht und sachlich gerechtfertigt ist. Der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, dass kein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel besteht.

B.11. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. April 2017 wird auf das Wettbewerbsumfeld hingewiesen, in dem Delkredere tätig ist, und wird die angefochtene Maßnahme durch die Sorge bezüglich der Gewährleistung des Schutzes der vertraulichen Betriebsinformationen der Kunden von Delkredere gerechtfertigt, da die im Gesetz vom 11. April 1994 vorgesehene Regelung insofern keine schlüssige Lösung biete. Die in dem erwähnten Gesetz geregelten Ausnahmen erforderten nämlich, dass pro Einzelfall entschieden werde, welche der Daten, die die Unternehmen Delkredere mitteilten, vertraulich beziehungsweise nicht vertraulich seien, und verpflichteten Delkredere zur Bekanntmachung, wenn der Schutz des vertraulichen Charakters der Betriebsinformationen seiner Kunden das Interesse der Öffentlichkeit nicht aufwiege. Folglich könne Delkredere seinen Kunden nicht auf schlüssige Weise den erforderlichen Schutz in Bezug auf ihre vertraulichen Betriebsinformationen bieten.

Es wird auch betont, dass es sich nicht bloß bei bestimmten, sondern im Gegenteil bei sämtlichen Handlungen, die Delkredere bei der Ausübung seiner Kernaufgaben vornehme, um Handlungen handle, die sich auf einen ausschließlich kommerziellen und finanziellen Kontext bezögen. Die angefochtene Bestimmung müsse es ermöglichen, dass Delkredere seinen Kunden einen Schutz ihrer vertraulichen Daten bieten könne, der dem der Konkurrenz entspreche. Schließlich wird zur Rechtfertigung der angefochtenen Bestimmung auch darauf

hingewiesen, dass die Einbeziehung von Delkredere den Abschluss von privaten Verträgen zum Ziel habe und dass Delkredere bei der Ausübung seiner kommerziellen und finanziellen Tätigkeiten keine einseitigen Amtshandlungen vornehme (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2331/001, S. 46-50).

B.12.1. Unternehmen haben ein rechtmäßiges Interesse an der Nichtveröffentlichung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Wenn die Verwaltungstransparenz sich auf solche Informationen bezieht, muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Geschäftsgeheimnisses und dem durch Artikel 32 der Verfassung gewährleisteten Grundrecht geschaffen werden.

B.12.2. Es kann jedoch nicht *a priori* davon ausgegangen werden, dass alle Unterlagen, die Delkredere im Rahmen seiner Tätigkeiten in Ausführung des durch das Gesetz vom 31. August 1939 betreffend Delkredere erteilten Auftrags öffentlichen Dienstes empfängt oder produziert, solche vertraulichen Betriebsinformationen enthalten, dass sie in ihrer Gesamtheit der Öffentlichkeit vorenthalten werden müssten.

Ein solcher absoluter Ausschluss widerspricht Artikel 32 der Verfassung, der die Öffentlichkeit von Verwaltungsunterlagen zur Regel gemacht hat und der erfordert, dass entsprechende Ausnahmen eng auszulegen und pro Einzelfall zu begründen sind, sodass der Grundsatz der Verwaltungstransparenz nicht ausgehöhlt wird.

B.13.1. Es wird ferner nicht nachgewiesen, dass die Ausnahmen und das durch das Gesetz vom 11. April 1994 eingeführte Verfahren unzureichend wären, um die Vertraulichkeit von sensiblen Informationen zu gewährleisten, und dass sich deshalb eine Abweichung von diesem Gesetz aufdrängen würde.

B.13.2. Wie in B.9.2 erwähnt wurde, sind in Artikel 6 des Gesetzes vom 11. April 1994 nämlich verschiedene Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen geregelt.

Eine Verwaltungsbehörde lehnt einen Antrag auf Einsicht in eine Verwaltungsunterlage, Erläuterungen dazu oder Mitteilung in Form einer Abschrift davon ab, wenn sie festgestellt hat, dass das Interesse der Öffentlichkeit den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der Bürger, der föderalen internationalen Beziehungen Belgiens, eines föderalen wirtschaftlichen

oder finanziellen Interesses oder des von Natur aus vertraulichen Charakters der Betriebs- und Herstellungsinformationen, die der Behörde mitgeteilt wurden, nicht aufwiegt.

Außerdem lehnt die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Einsicht oder Mitteilung ab, wenn die Bekanntmachung der Verwaltungsunterlage sich negativ auf das Privatleben auswirkt, es sei denn, die betroffene Person hat der Einsicht oder Mitteilung zugestimmt.

B.13.3. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel zum Schutz der vertraulichen Daten der Kunden von Delkredere kann mithin durch die Anwendung des durch das Gesetz vom 11. April 1994 geregelten Verfahrens erreicht werden. Nur ein solches Verfahren wird im Übrigen der Sorge gerecht, die beim Zustandekommen von Artikel 32 der Verfassung als wesentlich angesehen wurde, dass nämlich immer *in concreto* die Beurteilung möglich sein muss, ob dem Antrag auf Einsicht in eine Verwaltungsunterlage entsprochen werden kann oder nicht.

B.13.4. Schließlich wird nicht plausibel gemacht, weshalb die Verwaltungsunterlagen, die vertrauliche Betriebsinformationen enthalten, nicht entsprechend Artikel 6 § 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 angepasst werden können, sodass die Öffentlichkeit zumindest teilweise gewährleistet werden kann (vgl. in diesem Sinne: Staatsrat, Gutachten Nr. 60.806/1/2/4 vom 7. Februar 2017, *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2331/001, S. 112-113).

B.14. Die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte allgemeine und absolute Ausnahme vom Recht auf Öffentlichkeit von Verwaltungsunterlagen bezüglich der Unterlagen, die Delkredere im Rahmen seiner Tätigkeiten in Ausführung des durch das Gesetz vom 31. August 1939 betreffend Delkredere erteilten Auftrags kommerzieller und finanzieller Natur empfängt und produziert, beinhaltet eine unverhältnismäßige Beschränkung des Rechts auf Öffentlichkeit von Verwaltungsunterlagen im Sinne von Artikel 32 der Verfassung und die Herausnahme der Einrichtung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. April 1994 verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.15. Der Klagegrund ist begründet. Folglich ist Artikel 82 des Gesetzes vom 18. April 2017 für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 82 des Gesetzes vom 18. April 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen